jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/2/28 4Ob10/67, 7Ob37/74, 4Ob116/01i, 4Ob21/02w, 6Ob309/05t, 10Ob86/07f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.1967

Norm

ZPO §236 Abs1 B
ZPO §259 Abs2

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Präjudizialität eines Zwischenfeststellungsantrages ist es ohne Bedeutung, ob etwa der Beklagte gegen den Klagsanspruch mehrere Rechtsverhältnisse oder Rechte eingewendet hat und nach den Regeln der Logik jedes von ihnen selbständig für die Entscheidung über das Klagebegehren eine Vorfrage darstellt. Maßgebend ist nach § 236 Abs 1 ZPO vielmehr, welcher der mehreren Einwendungen des Beklagten die konkrete Entscheidung über das Klagebegehren die ausschlaggebende Bedeutung beigemessen und sie so zur alleinigen Grundlage des Erkenntnisses gemacht hat. Andere eingewendete Rechtsverhältnisse oder Rechte, die vom Gericht als Vorfrage für die Entscheidung nicht herangezogen und behandelt wurden, können trotz ihrer theoretischen Präjudizialität nicht zum Gegenstand eines Zwischenfeststellungsantrages gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 10/67
  Entscheidungstext OGH 28.02.1967 4 Ob 10/67
  Veröff: EvBl 1967/407 S 576 = Arb 8379 = SZ 40/28
- 7 Ob 37/74
  Entscheidungstext OGH 07.03.1974 7 Ob 37/74
  Veröff: EvBl 1974/223 S 490
- 4 Ob 116/01i
  Entscheidungstext OGH 29.05.2001 4 Ob 116/01i
  Vgl auch
- 4 Ob 21/02w
  Entscheidungstext OGH 29.01.2002 4 Ob 21/02w
- 6 Ob 309/05t
  Entscheidungstext OGH 26.01.2006 6 Ob 309/05t
- 10 Ob 86/07f
  Entscheidungstext OGH 06.11.2007 10 Ob 86/07f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0039531

Dokumentnummer

JJR_19670228_OGH0002_0040OB00010_6700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at